

# Amtsblatt der Europäischen Union

# C 167



Ausgabe  
in deutscher Sprache

## Mitteilungen und Bekanntmachungen

57. Jahrgang

4. Juni 2014

Inhalt

### II Mitteilungen

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

#### Europäische Kommission

2014/C 167/01	Mitteilung der Kommission über die nicht beantragte Menge, die zu der Menge hinzuzurechnen ist, die für den Teilzeitraum vom 1. Oktober bis 31. Dezember 2014 im Rahmen bestimmter von der Europäischen Union für Erzeugnisse des Geflügelfleischsektors eröffneter Kontingente festgesetzt wurde .....	1
2014/C 167/02	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.7223 — Danish Crown/Sokolow) <sup>(1)</sup> .....	2
2014/C 167/03	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.7210 — Groupe Soufflet/Groupe Neuhauser) <sup>(1)</sup> .....	2

### IV Informationen

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

#### Europäische Kommission

2014/C 167/04	Zinssatz der Europäischen Zentralbank für Hauptrefinanzierungsgeschäfte am 1. Juni 2014: 0,25 % — Euro-Wechselkurs .....	3
2014/C 167/05	Beschluss der Kommission vom 3. Juni 2014 zur Einsetzung einer Expertengruppe der Kommission für Krebsbekämpfung und zur Aufhebung des Beschlusses 96/469/EG .....	4

# DE

<sup>(1)</sup> Text von Bedeutung für den EWR

## INFORMATIONEN DER MITGLIEDSTAATEN

2014/C 167/06	Aktualisierung der Liste der Grenzübergangsstellen gemäß Artikel 2 Absatz 8 der Verordnung (EG) Nr. 562/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates über einen Gemeinschaftskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (Schengener Grenzkodex) (Abl. C 316 vom 28.12.2007, S. 1; Abl. C 134 vom 31.5.2008, S. 16; Abl. C 177 vom 12.7.2008, S. 9; Abl. C 200 vom 6.8.2008, S. 10; Abl. C 331 vom 31.12.2008, S. 13; Abl. C 3 vom 8.1.2009, S. 10; Abl. C 37 vom 14.2.2009, S. 10; Abl. C 64 vom 19.3.2009, S. 20; Abl. C 99 vom 30.4.2009, S. 7; Abl. C 229 vom 23.9.2009, S. 28; Abl. C 263 vom 5.11.2009, S. 22; Abl. C 298 vom 8.12.2009, S. 17; Abl. C 74 vom 24.3.2010, S. 13; Abl. C 326 vom 3.12.2010, S. 17; Abl. C 355 vom 29.12.2010, S. 34; Abl. C 22 vom 22.1.2011, S. 22; Abl. C 37 vom 5.2.2011, S. 12; Abl. C 149 vom 20.5.2011, S. 8; Abl. C 190 vom 30.6.2011, S. 17; Abl. C 203 vom 9.7.2011, S. 14; Abl. C 210 vom 16.7.2011, S. 30; Abl. C 271 vom 14.9.2011, S. 18; Abl. C 356 vom 6.12.2011, S. 12; Abl. C 111 vom 18.4.2012, S. 3; Abl. C 183 vom 23.6.2012, S. 7; Abl. C 313 vom 17.10.2012, S. 11; Abl. C 394 vom 20.12.2012, S. 22; Abl. C 51 vom 22.2.2013, S. 9; Abl. C 167 vom 13.6.2013, S. 9; Abl. C 242 vom 23.8.2013, S. 2; Abl. C 275 vom 24.9.2013, S. 7; Abl. C 314 vom 29.10.2013, S. 5; Abl. C 324 vom 9.11.2013, S. 6; Abl. C 57 vom 28.2.2014, S. 4) .....	9
---------------	---	---

## V Bekanntmachungen

### VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

#### Europäische Kommission

2014/C 167/07	Beschluss zur Einstellung des förmlichen Prüfverfahrens nach Rücknahme der Anmeldung durch den Mitgliedstaat — Staatliche Beihilfe — Slowenien (Artikel 107 bis 109 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union) — Bekanntmachung der Kommission nach Artikel 108 Absatz 2 AEUV — Rücknahme der Anmeldung — Staatliche Beihilfe SA.33707 (2013/C) — Regionalbeihilfe für Revoz d.d. <sup>(1)</sup> .....	14
2014/C 167/08	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.7262 — Ageas/Ocidental Seguros/Médis) — Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall <sup>(1)</sup> .....	15
2014/C 167/09	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.7226 — Carlyle/Traxys) — Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall <sup>(1)</sup> .....	16
2014/C 167/10	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.7244 — China Huaxin Post and Telecommunication Economy Development Center/Alcatel-Lucent Enterprise Business) — Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall <sup>(1)</sup> .....	17

<sup>(1)</sup> Text von Bedeutung für den EWR

## II

(Mitteilungen)

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN  
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

## EUROPÄISCHE KOMMISSION

## Mitteilung der Kommission

**über die nicht beantragte Menge, die zu der Menge hinzuzurechnen ist, die für den Teilzeitraum vom 1. Oktober bis 31. Dezember 2014 im Rahmen bestimmter von der Europäischen Union für Erzeugnisse des Geflügelfleischsektors eröffneter Kontingente festgesetzt wurde**

(2014/C 167/01)

Mit der Verordnung (EG) Nr. 616/2007 der Kommission<sup>(1)</sup> sind Einfuhrzollkontingente für Erzeugnisse des Geflügelfleischsektors eröffnet worden. Die in den ersten sieben Tagen des Monats April 2014 für den Teilzeitraum vom 1. Juli bis 30. September 2014 und die Kontingente 09.4217 und 09.4218 eingereichten Einfuhrlizenzanträge beziehen sich auf Mengen, die die verfügbaren Mengen unterschreiten. Gemäß Artikel 7 Absatz 4 Satz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1301/2006 der Kommission<sup>(2)</sup> werden die Mengen, für die keine Anträge gestellt wurden, zu der für den folgenden Kontingentsteilzeitraum (1. Oktober bis 31. Dezember 2014) festgesetzten Menge hinzugerechnet; sie sind im Anhang der vorliegenden Mitteilung aufgeführt.

<sup>(1)</sup> ABl. L 142 vom 5.6.2007, S. 3.

<sup>(2)</sup> ABl. L 238 vom 1.9.2006, S. 13.

## ANHANG

Laufende Nummer des Kontingents	Nicht beantragte Mengen, die zu der für den Teilzeitraum vom 1. Oktober bis 31. Dezember 2014 festgesetzten Menge hinzuzurechnen sind (in kg)
09.4217	8 980 400
09.4218	3 478 800

**Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss****(Sache M.7223 — Danish Crown/Sokolow)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2014/C 167/02)

Am 28. Mai 2014 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates<sup>(1)</sup> entschieden, keine Einwände gegen den obengenannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden beiden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/en/index.htm>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32014M7223 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

**Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss****(Sache M.7210 — Groupe Soufflet/Groupe Neuhauser)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2014/C 167/03)

Am 27. Mai 2014 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates<sup>(1)</sup> entschieden, keine Einwände gegen den obengenannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Französisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden beiden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden.
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/en/index.htm>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32014M7210 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

## IV

(Informationen)

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN  
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

## EUROPÄISCHE KOMMISSION

**Zinssatz der Europäischen Zentralbank für Hauptrefinanzierungsgeschäfte<sup>(1)</sup>****am 1. Juni 2014: 0,25 %****Euro-Wechselkurs<sup>(2)</sup>****3. Juni 2014**

(2014/C 167/04)

**1 Euro =**

Währung		Kurs	Währung		Kurs
USD	US-Dollar	1,3645	CAD	Kanadischer Dollar	1,4888
JPY	Japanischer Yen	139,64	HKD	Hongkong-Dollar	10,5791
DKK	Dänische Krone	7,4638	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,6122
GBP	Pfund Sterling	0,81470	SGD	Singapur-Dollar	1,7135
SEK	Schwedische Krone	9,1044	KRW	Südkoreanischer Won	1 396,84
CHF	Schweizer Franken	1,2216	ZAR	Südafrikanischer Rand	14,6422
ISK	Isländische Krone		CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	8,5337
NOK	Norwegische Krone	8,1815	HRK	Kroatische Kuna	7,5715
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	IDR	Indonesische Rupiah	16 104,42
CZK	Tschechische Krone	27,463	MYR	Malaysischer Ringgit	4,4059
HUF	Ungarischer Forint	304,93	PHP	Philippinischer Peso	59,856
LTL	Litauischer Litas	3,4528	RUB	Russischer Rubel	47,8104
PLN	Polnischer Zloty	4,1480	THB	Thailändischer Baht	44,571
RON	Rumänischer Leu	4,3968	BRL	Brasilianischer Real	3,0909
TRY	Türkische Lira	2,8765	MXN	Mexikanischer Peso	17,6355
AUD	Australischer Dollar	1,4731	INR	Indische Rupie	81,0630

<sup>(1)</sup> Auf das letzte Geschäft vor dem angegebenen Tag angewandter Satz. Bei Zinstendern marginaler Zuteilungssatz.<sup>(2)</sup> Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

**BESCHLUSS DER KOMMISSION****vom 3. Juni 2014****zur Einsetzung einer Expertengruppe der Kommission für Krebsbekämpfung und zur Aufhebung des Beschlusses 96/469/EG**

(2014/C 167/05)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach Artikel 168 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union koordinieren die Mitgliedstaaten untereinander im Benehmen mit der Kommission ihre Politiken und Programme in den in Absatz 1 genannten Bereichen. Die Kommission kann in enger Verbindung mit den Mitgliedstaaten alle Initiativen ergreifen, die dieser Koordinierung förderlich sind, insbesondere Initiativen, die darauf abzielen, Leitlinien und Indikatoren festzulegen, den Austausch bewährter Verfahren durchzuführen und die erforderlichen Elemente für eine regelmäßige Überwachung und Bewertung auszuarbeiten.
- (2) Im Weißbuch „Gemeinsam für die Gesundheit: Ein strategischer Ansatz der EU für 2008-2013“<sup>(1)</sup>, das die Kommission am 23. Oktober 2007 im Zuge der Ausarbeitung der EU-Gesundheitsstrategie angenommen hat, wird Krebs als einer der Bereiche genannt, in denen vorrangiger Handlungsbedarf besteht.
- (3) Am 2. Dezember 2003 nahm der Rat eine Empfehlung zur Krebsfrüherkennung<sup>(2)</sup> an.
- (4) Am 10. Juni 2008 nahm der Rat Schlussfolgerungen zur Verringerung der Krebsbelastungen<sup>(3)</sup> und am 13. September 2010 Schlussfolgerungen über Maßnahmen zur Krebsbekämpfung<sup>(4)</sup> an.
- (5) Die Kommission verabschiedete am 24. Juni 2009 eine „Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen über Maßnahmen zur Krebsbekämpfung: Europäische Partnerschaft“<sup>(5)</sup>.
- (6) In der Mitteilung des Präsidenten an die Kommission vom 10. November 2010 „Rahmenregelung für Expertengruppen der Kommission: Horizontale Bestimmungen und öffentliches Register“<sup>(6)</sup> (nachstehend „Rahmenregelung für Expertengruppen der Kommission“) ist ein überarbeitetes Regelwerk für alle Expertengruppen der Kommission festgelegt.
- (7) Ausarbeitung und Durchführung von Maßnahmen im Bereich Krebs erfordern eine enge Zusammenarbeit mit den Facheinrichtungen in den Mitgliedstaaten und mit den Betroffenen. Dies steht im Einklang mit Forderungen von Interessenträgern und Vertretern der Mitgliedstaaten nach einer verbesserten Koordinierung angesichts des zunehmenden Arbeitsumfangs im Bereich Krebs. Zudem kann der Wissens- und Informationsaustausch zur Bewältigung einiger der Schwierigkeiten beitragen, mit denen die Mitgliedstaaten im Bereich der Krebsbekämpfung konfrontiert sind, und er erleichtert die Zusammenarbeit mit anderen wichtigen Akteuren wie Patientenorganisationen.
- (8) Die Kommission sollte eine aus hochrangigen Fachleuten für Krebs bestehende Expertengruppe einrichten, die fortlaufend fachliche Stellungnahmen abgeben kann. Diese Expertengruppe für Krebsbekämpfung sollte die Kommission auf deren Ersuchen hin bei der Ausarbeitung und Durchführung der Unionsmaßnahmen im Bereich Krebs mit Rat und Fachwissen unterstützen und den Austausch relevanter Erfahrungen, Strategien und Verfahren zwischen den Mitgliedstaaten und den verschiedenen beteiligten Parteien fördern.

<sup>(1)</sup> KOM(2007) 630 endg. vom 23.10.2007.<sup>(2)</sup> ABl. L 327 vom 16.12.2003, S. 34.<sup>(3)</sup> 2876. Tagung des Rates (Beschäftigung, Sozialpolitik, Gesundheit und Verbraucherschutz) am 10.6.2008.<sup>(4)</sup> 3032. Tagung des Rates (Allgemeine Angelegenheiten) am 13.9.2010.<sup>(5)</sup> KOM(2009) 291 endg. vom 24.6.2009.<sup>(6)</sup> K(2010) 7649 endg. vom 10.11.2010.

- (9) Damit Interessenträger und Experten im Bereich Krebs umfassend repräsentiert sind, sollte sich die Expertengruppe zusammensetzen aus Vertretern der Mitgliedstaaten, Vertretern von Patientenorganisationen im Bereich Krebs, von in der Krebsprävention tätigen europäischen Verbänden, von im Bereich Krebs tätigen europäischen Berufsverbänden oder wissenschaftlichen Gesellschaften, einem Vertreter der Hersteller von Produkten oder der Dienstleister im Bereich Krebs und einem Vertreter des Internationalen Krebsforschungszentrums.
- (10) Die Expertengruppe für Krebsbekämpfung sollte kein Ausschuss sein im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren<sup>(1)</sup>.
- (11) Personenbezogene Daten sollten auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr<sup>(2)</sup> verarbeitet werden.
- (12) Der Beschluss 96/469/EG der Kommission vom 30. Juli 1996 zur Einsetzung eines Beratenden Ausschusses zur Krebsprävention<sup>(3)</sup> sollte aufgehoben werden —

BESCHLIESST:

#### Artikel 1

##### Einsetzung der Expertengruppe

Die Expertengruppe der Kommission für Krebsbekämpfung, nachstehend „Expertengruppe“, wird hiermit eingesetzt.

#### Artikel 2

##### Aufgaben der Expertengruppe

- (1) Auf Antrag der Kommission oder der Kommissionsdienststellen erfüllt die Expertengruppe die folgenden Aufgaben im Bereich Krebs:
- a) Unterstützung der Kommission bei der Ausarbeitung von Rechtsinstrumenten und Strategiepapieren, Leitlinien und Empfehlungen zur Krebsbekämpfung sowie zu Krebsdaten einschließlich Epidemiologie, Früherkennung von Krebs und Krebsvorsorge, Aufklärung der Öffentlichkeit über die Krebsprävention, Qualitätssicherungsverfahren in der Krebsbehandlung und präventive Aspekte, die sich aus den Ergebnissen der im Rahmen der EU-Forschungsprogramme oder anderer internationaler oder nationaler Forschungsinitiativen durchgeführten Grundlagenforschung, translationalen Forschung und klinischen Krebsforschung ergeben, sowie zu bereichsübergreifenden Fragen im Zusammenhang mit Krebs;
  - b) Beratung der Kommission bei der Durchführung von Maßnahmen der Union und Unterbreitung von Verbesserungsvorschlägen hinsichtlich der durchgeführten Maßnahmen;
  - c) Beratung der Kommission beim Monitoring, bei der Bewertung und der Verbreitung der Ergebnisse der auf Unions- und nationaler Ebene ergriffenen Maßnahmen;
  - d) Beratung der Kommission im Bereich internationale Zusammenarbeit;
  - e) Erleichterung der Koordinierung und des Informationsaustauschs unter den Mitgliedstaaten;
  - f) Erstellung eines Überblicks für die Kommission über die Strategien auf Unions- und nationaler Ebene;
  - g) Zusammentragen von Informationen über relevante Erfahrungen, Strategien und Verfahren der Mitgliedstaaten und der verschiedenen beteiligten Parteien.
- (2) Zur Erfüllung der Aufgaben gemäß Absatz 1 kann die Expertengruppe auf Antrag der Kommissionsdienststellen Stellungnahmen, Empfehlungen und Berichte vorlegen.

<sup>(1)</sup> ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13.

<sup>(2)</sup> ABl. L 8 vom 12.1.2001, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. L 192 vom 2.8.1996, S. 31., und ABl. L 204 vom 14.8.1996, S. 20.

(3) Die Aufgaben der Expertengruppe dürfen sich nicht mit Fragen überschneiden, für die der Beratende Ausschuss für Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz (eingesetzt mit dem Beschluss 2003/C 218/01 des Rates<sup>(1)</sup>) und der Wissenschaftliche Ausschuss für Grenzwerte berufsbedingter Exposition gegenüber chemischen Arbeitsstoffen (ACSH; eingesetzt mit dem Beschluss 2014/113/EU der Kommission<sup>(2)</sup>) zuständig sind, die unter die Richtlinie 2004/37/EG über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Karzinogene oder Mutagene bei der Arbeit<sup>(3)</sup> fallen oder die zum Aufgabenbereich des Pharmazeutischen Ausschusses (eingesetzt mit dem Beschluss 75/320/EWG des Rates<sup>(4)</sup>) zählen.

#### Artikel 3

##### **Konsultation**

Die Kommission kann die Expertengruppe zu allen Fragen konsultieren, die Krebs betreffen.

#### Artikel 4

##### **Mitgliedschaft — Ernennung**

(1) Die Expertengruppe setzt sich aus den folgenden Mitgliedern zusammen:

- a) zuständige Behörden der Mitgliedstaaten;
- b) drei Vertreter von Patientenorganisationen im Bereich Krebs,
- c) zwei Vertreter von in der Krebsprävention tätigen europäischen Verbänden;
- d) drei Vertreter von im Bereich Krebs tätigen europäischen Berufsverbänden oder wissenschaftlichen Gesellschaften;
- e) ein Vertreter der Hersteller von Produkten oder der Dienstleister im Bereich Krebs;
- f) ein Vertreter des Internationalen Krebsforschungszentrums.

(2) Zuständige Behörden der EFTA-Länder, die Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind, können auf Antrag der jeweiligen EFTA-Länder ebenfalls Mitglieder der Gruppe werden.

(3) Zuständige Behörden der Kandidatenländer für den Beitritt zur Europäischen Union können auf Antrag der jeweiligen Länder ebenfalls Mitglieder der Gruppe werden.

(4) Die Mitglieder werden vom Generaldirektor bzw. von der Generaldirektorin für Gesundheit und Verbraucher ernannt.

(5) Die Mitglieder gemäß Absatz 1 Buchstaben b, c, d und e werden auf der Grundlage einer Liste geeigneter Kandidaten ernannt, die im Anschluss an einen Aufruf zur Interessenbekundung aufgestellt wird. Im Aufruf zur Interessenbekundung werden die erforderlichen Qualifikationen und Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft in der Expertengruppe genannt.

(6) Die Mitglieder gemäß Absatz 1 Buchstaben a bis f sowie gemäß den Absätzen 2 und 3 ernennen ihre Vertreter sowie Stellvertreter, die sie bei Abwesenheit oder Verhinderung ersetzen. Die Stellvertreter werden zu den gleichen Bedingungen wie die Vertreter ernannt. Ein abwesendes oder verhindertes Mitglied wird automatisch durch seinen Stellvertreter vertreten.

(7) Der Generaldirektor bzw. die Generaldirektorin für Gesundheit und Verbraucher kann einen von einer Organisation vorgeschlagenen Vertreter oder Stellvertreter ablehnen, wenn die betreffende Person die Profilanforderungen im Aufruf zur Interessenbekundung gemäß Absatz 5 nicht erfüllt. In dem Fall wird die betreffende Organisation aufgefordert, einen neuen Vertreter bzw. Stellvertreter zu ernennen.

(8) Die Amtszeit der Mitglieder der Expertengruppe beträgt drei Jahre; ihre Wiederernennung ist zulässig, wenn sie erneut an einem Aufruf zur Interessenbekundung teilgenommen haben.

(9) Im Falle des freiwilligen Ausscheidens eines Mitglieds endet dessen Amtszeit vor Ablauf des Dreijahreszeitraums.

(10) In folgenden Fällen können Mitglieder gemäß Absatz 1 Buchstaben b bis f bzw. ihre Vertreter ausgeschlossen und für die verbleibende Dauer ihrer Amtszeit abgelöst werden:

- a) dauerhafte Unfähigkeit, an den Sitzungen teilzunehmen;

<sup>(1)</sup> ABl. C 218 vom 13.9.2003, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. L 62 vom 4.3.2014, S. 18.

<sup>(3)</sup> ABl. L 229 vom 29.6.2004, S. 23.

<sup>(4)</sup> ABl. L 147 vom 9.6.1975, S. 23.

- b) Unfähigkeit, einen effizienten Beitrag zu den Beratungen der Gruppe zu leisten;
  - c) Nichterfüllung der in Artikel 339 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union festgelegten Bedingungen;
  - d) nachträgliche Nichterfüllung der im Aufruf zur Interessenbekundung aufgeführten Qualifikationen und Bedingungen gemäß Absatz 5.
- (11) Der Generaldirektor bzw. die Generaldirektorin für Gesundheit und Verbraucher kann ein Mitglied gemäß Absatz 1 Buchstaben b bis f auffordern, in den in Absatz 10 genannten Fällen einen anderen Vertreter oder einen anderen Stellvertreter zu benennen.
- (12) Mitglieder, deren Amtszeit vor Ablauf des Dreijahreszeitraums gemäß den Absätzen 8 und 9 endet, können für den Rest ihrer Amtszeit ersetzt werden.
- (13) Die Namen der Mitglieder und ihrer Vertreter werden im Register der Expertengruppen der Kommission und anderer ähnlicher Gremien veröffentlicht (nachstehend „Register“) <sup>(1)</sup>. Die Bezeichnungen der Behörden der Mitgliedstaaten können im Register veröffentlicht werden.
- (14) Die Erfassung, Verarbeitung und Veröffentlichung personenbezogener Daten erfolgt gemäß der Verordnung (EG) Nr. 45/2001.

#### Artikel 5

##### Arbeitsweise

- (1) Den Vorsitz der Expertengruppe führt der bzw. die für die öffentliche Gesundheit zuständige Direktor(in) der Generaldirektion Gesundheit und Verbraucher der Kommission. Der Direktor bzw. die Direktorin kann den Vorsitz an eine(n) andere(n) Kommissionsbedienstete(n) abgeben.
- (2) In Abstimmung mit der Kommission können auf der Grundlage eines von der Expertengruppe festgelegten Mandats Untergruppen zur Prüfung besonderer Fragen eingesetzt werden. Diese Untergruppen werden aufgelöst, sobald sie ihren Auftrag erfüllt haben.
- (3) Die Kommission kann Experten, die nicht der Expertengruppe angehören, jedoch über besondere Sachkenntnis zu einem der Tagesordnungspunkte verfügen, auffordern, an den Arbeiten der Gruppe mitzuwirken. Ferner kann die Kommission Personen, Organisationen im Sinne der Bestimmung 8 Absatz 3 der Rahmenregelung für Expertengruppen der Kommission sowie Kandidatenländern für den Beitritt zur EU Beobachterstatus verleihen.
- (4) Die Mitglieder von Expertengruppen und ihre Vertreter und Stellvertreter sowie die hinzugezogenen Experten und Beobachter sind im Einklang mit den Verträgen und ihren Durchführungsbestimmungen zur Wahrung des Berufsgeheimnisses sowie zur Einhaltung der im Anhang des Beschlusses 2001/844/EG, EGKS, Euratom der Kommission <sup>(2)</sup> aufgeführten Sicherheitsvorschriften zum Schutz von EU-Verschlusssachen verpflichtet. Bei Verletzung dieser Pflichten kann die Kommission geeignete Maßnahmen ergreifen.
- (5) Die Sitzungen der Expertengruppe und ihrer Untergruppen finden in den Räumen der Kommission statt; in begründeten Fällen können Sitzungen ausnahmsweise auch an anderen Orten stattfinden. Die Kommission nimmt die Sekretariatsgeschäfte wahr. Die Kommission erstellt die Tagesordnung und das Protokoll der Sitzungen der Expertengruppe. Andere an den Arbeiten interessierte Beamte der Kommission können an den Sitzungen der Expertengruppe und ihrer Untergruppen teilnehmen.
- (6) Die Expertengruppe gibt sich eine Geschäftsordnung auf der Grundlage der für Expertengruppen geltenden Standardgeschäftsordnung der Kommission.
- (7) Die Kommission veröffentlicht alle einschlägigen Dokumente (wie Tagesordnungen, Sitzungsprotokolle und Beiträge der Teilnehmer) zu den Tätigkeiten der Expertengruppe entweder im Register oder auf einer besonderen Website, auf die vom Register aus verwiesen wird und über die Informationen erhältlich sind. Dokumente, deren Offenlegung den Schutz öffentlicher Interessen oder der Privatsphäre im Sinne von Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 <sup>(3)</sup> beeinträchtigen würde, werden nicht veröffentlicht.

<sup>(1)</sup> Mitglieder, die Einwände gegen die Veröffentlichung ihres Namens haben, können eine Ausnahmeregelung beantragen. Der Antrag auf Nichtveröffentlichung des Namens eines Mitglieds der Expertengruppe gilt als berechtigt, wenn die Veröffentlichung eine Gefahr für dessen Sicherheit oder Integrität darstellen oder seine Privatsphäre in unangemessener Weise beeinträchtigen könnte.

<sup>(2)</sup> Beschluss 2001/844/EG, EGKS, Euratom der Kommission vom 29. November 2001 zur Änderung ihrer Geschäftsordnung (ABl. L 317 vom 3.12.2001, S. 1).

<sup>(3)</sup> Durch diese Ausnahmen sollen die öffentliche Sicherheit, die Verteidigung und militärische Belange, die internationalen Beziehungen, die Finanz-, Währungs- oder Wirtschaftspolitik, die Privatsphäre und Integrität des Einzelnen, geschäftliche Interessen, Gerichtsverfahren und Rechtsberatung, Inspektions-, Untersuchungs- und Auditativitäten sowie das Beschlussfassungsverfahren des Organs geschützt werden.

*Artikel 6***Sitzungskosten**

- (1) Die an den Arbeiten der Expertengruppe beteiligten Teilnehmer erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung.
- (2) Die Reise- und Aufenthaltskosten, die den Teilnehmern in Verbindung mit den Arbeiten der Expertengruppe entstehen, werden von der Kommission nach den innerhalb der Kommission geltenden Bestimmungen erstattet.
- (3) Die Erstattung der in Absatz 2 genannten Kosten erfolgt nach Maßgabe der Mittel, die im Rahmen des jährlichen Verfahrens der Mittelzuweisung zur Verfügung gestellt werden.

*Artikel 7***Aufhebung**

Der Beschluss 96/469/EG wird aufgehoben.

*Artikel 8*

Dieser Beschluss gilt ab dem Tag seiner Annahme.

Brüssel, den 3. Juni 2014

*Für die Kommission*

Tonio BORG

*Mitglied der Kommission*

---

## INFORMATIONEN DER MITGLIEDSTAATEN

**Aktualisierung der Liste der Grenzübergangsstellen gemäß Artikel 2 Absatz 8 der Verordnung (EG) Nr. 562/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates über einen Gemeinschaftskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (Schengener Grenzkodex) (ABl. C 316 vom 28.12.2007, S. 1; ABl. C 134 vom 31.5.2008, S. 16; ABl. C 177 vom 12.7.2008, S. 9; ABl. C 200 vom 6.8.2008, S. 10; ABl. C 331 vom 31.12.2008, S. 13; ABl. C 3 vom 8.1.2009, S. 10; ABl. C 37 vom 14.2.2009, S. 10; ABl. C 64 vom 19.3.2009, S. 20; ABl. C 99 vom 30.4.2009, S. 7; ABl. C 229 vom 23.9.2009, S. 28; ABl. C 263 vom 5.11.2009, S. 22; ABl. C 298 vom 8.12.2009, S. 17; ABl. C 74 vom 24.3.2010, S. 13; ABl. C 326 vom 3.12.2010, S. 17; ABl. C 355 vom 29.12.2010, S. 34; ABl. C 22 vom 22.1.2011, S. 22; ABl. C 37 vom 5.2.2011, S. 12; ABl. C 149 vom 20.5.2011, S. 8; ABl. C 190 vom 30.6.2011, S. 17; ABl. C 203 vom 9.7.2011, S. 14; ABl. C 210 vom 16.7.2011, S. 30; ABl. C 271 vom 14.9.2011, S. 18; ABl. C 356 vom 6.12.2011, S. 12; ABl. C 111 vom 18.4.2012, S. 3; ABl. C 183 vom 23.6.2012, S. 7; ABl. C 313 vom 17.10.2012, S. 11; ABl. C 394 vom 20.12.2012, S. 22; ABl. C 51 vom 22.2.2013, S. 9; ABl. C 167 vom 13.6.2013, S. 9; ABl. C 242 vom 23.8.2013, S. 2; ABl. C 275 vom 24.9.2013, S. 7; ABl. C 314 vom 29.10.2013, S. 5; ABl. C 324 vom 9.11.2013, S. 6; ABl. C 57 vom 28.2.2014, S. 4)**

(2014/C 167/06)

Die Veröffentlichung der Liste der Grenzübergangsstellen gemäß Artikel 2 Absatz 8 der Verordnung (EG) Nr. 562/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 über einen Gemeinschaftskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (Schengener Grenzkodex) erfolgt auf der Grundlage der Angaben, die die Mitgliedstaaten der Kommission gemäß Artikel 34 des Schengener Grenzkodexes mitteilen.

Die Veröffentlichung im Amtsblatt wird durch regelmäßige Aktualisierungen auf der entsprechenden Webseite der Generaldirektion Inneres ergänzt.

FRANKREICH

*Änderung der in ABl. C 167 vom 13.6.2013 veröffentlichten Angaben*

**LISTE DER GRENZÜBERGANGSSTELLEN****Flughäfen**

- (1) Abbeville
- (2) Agen-La Garenne
- (3) Ajaccio-Campo dell'Oro
- (4) Albert-Bray
- (5) Amiens-Glisy
- (6) Angers-Marcé
- (7) Angoulême-Brie-Champniers
- (8) Annecy-Methet
- (9) Annemasse
- (10) Auxerre-Branches
- (11) Avignon-Caumont
- (12) Bâle-Mulhouse
- (13) Bastia-Poretta
- (14) Beauvais-Tillé
- (15) Bergerac-Roumanière

- (16) Besançon-La Vèze
- (17) Béziers-Vias
- (18) Biarritz-Bayonne-Anglet
- (19) Bordeaux-Mérignac
- (20) Brest-Guipavas
- (21) Brive-Souillac
- (22) Caen-Carpiquet
- (23) Calais-Dunkerque
- (24) Calvi-Sainte-Catherine
- (25) Cannes-Mandelieu
- (26) Carcassonne-Salvaza
- (27) Châlons-Vatry
- (28) Chambéry-Aix-les-Bains
- (29) Châteauroux-Déols
- (30) Cherbourg-Maupertus
- (31) Clermont-Ferrand-Aulnat
- (32) Colmar-Houssen
- (33) Deauville-Saint-Gatien
- (34) Dijon-Longvic
- (35) Dinard-Pleurduit
- (36) Dole-Tavaux
- (37) Épinal-Mirecourt
- (38) Figari-Sud Corse
- (39) Grenoble-Saint-Geoirs
- (40) Hyères-le Palyvestre
- (41) Issy-les-Moulineaux
- (42) La Môle
- (43) Lannion
- (44) La Rochelle-Laleu
- (45) Laval-Entrammes
- (46) Le Castelet
- (47) Le Havre-Octeville
- (48) Le Mans-Arnage
- (49) Le Touquet-Paris-Plage
- (50) Lille-Lesquin
- (51) Limoges-Bellegarde
- (52) Lognes-Emerainville
- (53) Lorient-Lann-Bihoué
- (54) Lyon-Bron

- (55) Lyon-Saint-Exupéry
- (56) Marseille-Provence
- (57) Metz-Nancy-Lorraine
- (58) Monaco-Héliport
- (59) Montbéliard-Courcelles
- (60) Montpellier-Méditerranée
- (61) Nantes-Atlantique
- (62) Nevers-Fourchambault
- (63) Nice-Côte d'Azur
- (64) Nîmes-Garons
- (65) Orléans-Bricy
- (66) Orléans-Saint-Denis-de-l'Hôtel
- (67) Paris-Charles de Gaulle
- (68) Paris-Le Bourget
- (69) Paris-Orly
- (70) Pau-Pyrénées
- (71) Perpignan-Rivesaltes
- (72) Poitiers-Biard
- (73) Quimper-Cornouaille, vorübergehend vom 22. Mai bis zum 7. September 2014
- (74) Rennes Saint-Jacques
- (75) Rodez-Marcillac
- (76) Rouen-Vallée de Seine
- (77) Saint-Brieuc-Armor
- (78) Saint-Étienne-Bouthéon
- (79) Saint-Nazaire-Montoir
- (80) Strasbourg-Entzheim
- (81) Tarbes-Ossun-Lourdes
- (82) Toulouse-Blagnac
- (83) Tours-Saint-Symphorien
- (84) Troyes-Barberey
- (85) Vichy-Charmeil

**Seegrenzen**

- (1) Ajaccio
- (2) Bastia
- (3) Bayonne
- (4) Bonifacio
- (5) Bordeaux
- (6) Boulogne

- (7) Brest
- (8) Caen-Ouistreham
- (9) Calais
- (10) Calvi
- (11) Cannes-Vieux Port
- (12) Carteret
- (13) Cherbourg
- (14) Dieppe
- (15) Douvres
- (16) Dunkerque
- (17) Granville
- (18) Honfleur
- (19) La Rochelle-La Pallice
- (20) Le Havre
- (21) Les Sables-d'Olonne-Port
- (22) L'Île-Rousse
- (23) Lorient
- (24) Marseille
- (25) Monaco-Port de la Condamine
- (26) Nantes-Saint-Nazaire
- (27) Nice
- (28) Port-de-Bouc-Fos/Port-Saint-Louis
- (29) Port-la-Nouvelle
- (30) Porto-Vecchio
- (31) Port-Vendres
- (32) Roscoff
- (33) Rouen
- (34) Saint-Brieuc (maritime)
- (35) Saint-Malo
- (36) Sète
- (37) Toulon

**Landgrenzen**

ZUM VEREINIGTEN KÖNIGREICH:

(Verbindung durch den Ärmelkanaltunnel)

- (1) Gare d'Ashford International
- (2) Gare d'Avignon-Centre
- (3) Cheriton/Coquelles
- (4) Gare de Chessy-Marne-la-Vallée
- (5) Gare de Fréthun

- (6) Gare de Lille-Europe
- (7) Gare de Paris-Nord
- (8) Gare de St-Pancras International
- (9) Gare d'Ebbsfleet International

ZU ANDORRA:

- (1) Pas de la Case-Porta
-

## V

(Bekanntmachungen)

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER  
WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

**BESCHLUSS ZUR EINSTELLUNG DES FÖRMLICHEN PRÜFVERFAHRENS NACH  
RÜCKNAHME DER ANMELDUNG DURCH DEN MITGLIEDSTAAT**

**Staatliche Beihilfe — Slowenien**

**(Artikel 107 bis 109 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union)**

**Bekanntmachung der Kommission nach Artikel 108 Absatz 2 AEUV — Rücknahme der  
Anmeldung**

**Staatliche Beihilfe SA.33707 (2013/C) — Regionalbeihilfe für Revoz d.d.**

**(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2014/C 167/07)

Die Kommission hat beschlossen, das am 2. Juli 2013 gemäß Artikel 108 Absatz 2 AEUV eröffnete förmliche Prüfverfahren bezüglich der vorgenannten Maßnahme einzustellen, nachdem Slowenien die Anmeldung am 18. Juli 2013 zurückgenommen hat.

---

**Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses**  
**(Sache M.7262 — Ageas/Ocidental Seguros/Médis)**  
**Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall**  
**(Text von Bedeutung für den EWR)**  
(2014/C 167/08)

1. Am 26. Mai 2014 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates<sup>(1)</sup> bei der Europäischen Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen Ageas Insurance International NV („Ageas“, Niederlande), das der internationalen Unternehmensgruppe Ageas SA angehört, erwirbt im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung durch Erwerb von Anteilen die alleinige Kontrolle über die Unternehmen Companhia Portuguesa de Seguros SA („Ocidental Seguros“, Portugal) und Companhia Portuguesa de Seguros de Saúde SA („Médis“, Portugal).
2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:
  - Ageas: Lebens- und Sachversicherungen für Privat-, Geschäfts- und institutionelle Kunden
  - Médis und Occidental Seguros: Sachversicherungen
3. Die Europäische Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor. Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates<sup>(2)</sup> in Frage.
4. Alle betroffenen Dritten können bei der Europäischen Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Europäischen Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Europäischen Kommission unter Angabe des Aktenzeichens M.7262 — Ageas/Ocidental Seguros/Médis per Fax (+32 22964301), per E-Mail (COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu) oder per Post an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission  
Generaldirektion Wettbewerb  
Registratur Fusionskontrolle  
1049 Bruxelles/Brussel  
BELGIQUE/BELGIË

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

<sup>(2)</sup> ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

**Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses**  
**(Sache M.7226 — Carlyle/Traxys)**  
**Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall**  
**(Text von Bedeutung für den EWR)**  
(2014/C 167/09)

1. Am 26. Mai 2014 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates<sup>(1)</sup> bei der Europäischen Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Fonds, die von Tochtergesellschaften der Carlyle Group L.P („Carlyle“, USA) verwaltet werden, erwerben im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung über eine eigens für die Übernahme gegründete Zweckgesellschaft durch Erwerb von Anteilen indirekt die alleinige Kontrolle über das Unternehmen T-I Holdings S.à.R.L. („T-I Holdings“, Luxemburg), die Alleineigentümerin des Unternehmens Traxys S.à.R.L. („Traxys“, USA) ist.
2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:
  - Carlyle: weltweite Verwaltung alternativer Vermögenswerte. Carlyle verwaltet Fonds, die weltweit in verschiedenen Investmentbereichen investieren (Kapitalbeteiligungen an Unternehmen, Realvermögenswerte, globale Marktstrategien und -lösungen),
  - Traxys: Handel mit Rohstoffen, insbesondere Einkauf und Verkauf von Metallen, Werkstoffen für Stahlwerke und Gießereien und Industriemineralien („Rohstoffe“) sowie Erbringung damit zusammenhängender Dienstleistungen.
3. Die Europäische Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor. Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates<sup>(2)</sup> in Frage.
4. Alle betroffenen Dritten können bei der Europäischen Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Europäischen Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Europäischen Kommission unter Angabe des Aktenzeichens M.7226 — Carlyle/Traxys per Fax (Nummer +32 22964301), per E-Mail (COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu) oder per Post an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission  
Generaldirektion Wettbewerb  
Registratur Fusionskontrolle  
1049 Bruxelles/Brussel  
BELGIQUE/BELGIË

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

<sup>(2)</sup> ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

**Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses**  
**(Sache M.7244 — China Huaxin Post and Telecommunication Economy Development Center/Alcatel-Lucent Enterprise Business)**

**Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall**

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2014/C 167/10)

1. Am 27. Mai 2014 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates<sup>(1)</sup> bei der Europäischen Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das staatliche Unternehmen China Huaxin Post and Telecommunication Economy Development Center („China Huaxin“, China) erwirbt im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung durch Erwerb von Anteilen die Kontrolle über die Unternehmenssparte Enterprise Solutions von Alcatel-Lucent („ALE“, Frankreich).
2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:
  - China Huaxin: Investitionen in die Informations- und in die Kommunikationstechnologiebranche;
  - ALE: Anbieter von Hardware und Software für Kommunikations- und Netzwerklösungen für Unternehmen.
3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor. Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates<sup>(2)</sup> in Frage.
4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission unter Angabe des Aktenzeichens M.7244 — China Huaxin Post and Telecommunication Economy Development Center/Alcatel-Lucent Enterprise Business per Fax (+32 22964301), per E-Mail (COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu) oder per Post an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission  
Generaldirektion Wettbewerb  
Registratur Fusionskontrolle  
1049 Bruxelles/Brussel  
BELGIQUE/BELGIË

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

<sup>(2)</sup> ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.









ISSN 1977-088X (elektronische Ausgabe)  
ISSN 1725-2407 (Papierausgabe)



**Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union**  
2985 Luxemburg  
LUXEMBURG

**DE**